



Rundschreiben 97

Februar 1980

I. Entwurf einer neuen Satzung

Leider wurde versäumt, den von einem gewählten Ausschuß erarbeiteten Satzungsentwurf rechtzeitig allen Mitgliedern zuzuleiten, sodaß eine Beratung in der letzten JHV nicht möglich war. Es wurde daher beschlossen, diesen Entwurf auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - voraussichtlich am Sonnabend, dem 31. Mai 1980 in Kassel - zu beraten. Alle Mitglieder werden gebeten, den Entwurf einer genauen Prüfung zu unterziehen und ihre erwünschte Stellungnahme bis zum 15. April 1980 der Schriftführerin,

Frau Liselotte Strube, Kirchgasse 2, 3588 Homberg, zu übersenden.

Zu dem Entwurf seien einige Erläuterungen gestattet. Die z.Zt. geltende Satzung aus dem Jahr 1963 enthält einige Bestimmungen, die sich nicht bewährt haben oder deren Einhaltung einige Schwierigkeiten bereitet. Zur JHV 1978 war die Änderung einiger §§ beantragt worden (vgl. Rundschr. 91), worauf die Mitgliederversammlung beschlossen hat, einen Ausschuß zu beauftragen, die Satzung insgesamt zu überprüfen und evtl. einen neuen Entwurf vorzulegen (vgl. HFK Juni 1978, 3. Umschlagseite, u. HFK Sept. 1979, ebd.). Gegenüber der alten Satzung sind folgende wesentlichen Änderungen vorgesehen:

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern soll nicht mehr durch die Mitgliederversammlung (MV), sondern durch den Vorstand mit nachfolgender Bestätigung durch die MV geschehen. Bisher mußte ein solcher Antrag wegen der erforderlichen 2/3 Mehrheit aus der Tagesordnung ersichtlich sein, und eine etwaige Ablehnung durch die MV wäre dann für alle Beteiligten außerordentlich peinlich gewesen. Durch die vorgesehene Regelung würde das weitgehend vermieden.
2. Von der in § 10 der bisherigen Satzung gebotenen Möglichkeit, sich bei Abwesenheit in der MV durch Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen, haben in der Regel nur sehr wenige auswärtige Mitglieder Gebrauch gemacht. Darüberhinaus wurden überwiegend Vorstandsmitglieder mit meist mehrfachen Vollmachten betraut, so daß teilweise der Eindruck entstehen konnte, sie würden damit alle Beschlüsse in ihrem Sinne entscheiden. Seit der JHV nehmen daher Vorstandsmitglieder keine Vollmachten mehr entgegen. Eine vorgeschlagene Beschränkung von höchstens drei Vollmachten je Mitglied wäre zwar sinnvoll, praktisch aber schwer durchführbar und bei Überschreitung mit umfangreichen Rückfragen verbunden. Daher schien es geboten, eine Vertretung durch Vollmacht entfallen zu lassen.
3. Nach der bisherigen Satzung gehört der Bücherwart dem Vorstand an, während der neue Entwurf stattdessen "ein weiteres Vorstandsmitglied" vorsieht, das natürlich und wünschenswert der Bücherwart sein kann. Es ist jedoch fraglich, ob bei einem etwaigen Wechsel eine freie Wahl möglich ist oder etwa ein von der Gesamthochschul-Bibliothek vorgeschlagener Kandidat akzeptiert werden muß und ob dieser dann auch bereit ist, Vorstandsmitglied zu werden. Mit dem gewählten Wortlaut wird diesbezüglichen Schwierigkeiten vorgebeugt.

Bei Ihrer Stellungnahme beachten Sie bitte, daß eine Satzung allein Vereinsrechtliche Bestimmungen zu enthalten hat.

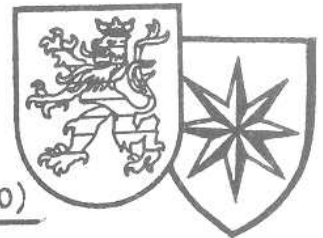
- II. Der Vorsitzende, Pfarrer i.R. Giebel, liegt z.Zt. im Krankenhaus in Rotenburg. Wir wünschen ihm baldige Genesung und hoffen, daß die geplante Festveranstaltung zu seinem Goldenen Mitgliedsjubiläum am Mittwoch, dem 30. April 1980, 18 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses Kassel stattfinden kann.

Der Vorstand

**GESELLSCHAFT FÜR FAMILIENKUNDE IN KURHESSEN UND WALDECK E.V.**

Ellingeröderstr. 5  
6442 Rotenburg/F.

Postcheck: Frankfurt a. M. 140 99-605  
Volksbank Kassel  
107.1212.18 (BLZ 520 900 00)



B e s t ä t i g u n g

über empfangene Spenden gemäß § 48 Abs. 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (§ 25 Abs. 3 Körperschaftssteuer-Durchführungsverordnung) in Verbindung mit Abschn. 111 Abs. 3 Einkommensteuer-Richtlinien 1961

Die Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen und Waldeck e.V. in Kassel dient durch ihre Betätigung auf dem Gebiet der Familienforschung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und fällt lt. Freistellungsbescheid des Finanzamts Kassel-Goethestraße 26204 geml: 220 vom 8. Nov. 1978 unter die in § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG 1977 bezeichneten Personenvereinigungen. Der zugewendete Betrag wird nur für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke verwendet.

Diese Bestätigung ist nur in Verbindung mit einem Bank- oder Postscheck-Beleg gültig.

gez. A. Giebel, Vorsitzender

gez. H. Brede, Kassenwart

Beitragsrechnung 1980

für Vollmitglieder DM 30,-  
f. Anschlußmitglieder DM 5,-

Der Beitrag ist satzungsgemäß im 1. Vierteljahr fällig. Wir bitten daher um baldmöglichste Überweisung, sofern noch nicht geschehen.

Schecks können der Kassenwartin, Frau Herta Brede, Vor dem Brzberge 17, 3501 Schauenburg-Hoof, direkt zugesandt werden.

Hinweise für Mitglieder im Ausland: Schecks in fremder Währung müssen einem Gegenwert von mindestens DM 35,- entsprechen, da hohe Bearbeitungskosten anfallen. Wenn Sie aber von Ihrer Bank einen Scheck über DM 30,- auf eine deutsche Bank ausstellen lassen, entstehen Ihnen und uns keinerlei Unkosten.

Der Vorstand